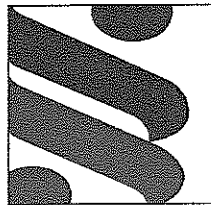


**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2310**



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Dr. Wilfried Kellermann
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
26.04.2011 08:55
Expl.: Anl.:
LP | L | L1 | L2 | L3

L 215
M. 26.04.

DER VORSITZENDE

Dr. Wilfried Kellermann
Landgericht Kiel
Telefon: 0431 604-1384
E-Mail: Wilfried.Kellermann@lg-
kiel.landsh.de

Sachbearbeiter:
Dr. Frank Engellandt
Finanzgericht Kiel
Telefon: 0431 988-3842
E-Mail: Frank.Engellandt@fg-
kiel.landsh.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und
Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein**
– Drucksache 17/1267 –

Ihr Zeichen: L 215

Ihre Nachricht vom: 08.04.2011

Kiel, den 21.04.2011

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Rother, sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung und nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Die mit dem Gesetzeswerk angestrebte Konsolidierung des Beamten- und Versorgungsrechts des Landes Schleswig-Holstein erscheint uns sinnvoll. Sie wird die Rechtsanwendung zukünftig erleichtern.

Zu den im Einzelnen vorgesehenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Strukturänderungen hatten wir bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung Stellung genommen. Zwischenzeitlich sind durch das Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 (GVOBl. 2010, 789 ff.) eine Reihe von Sparmaßnahmen umgesetzt worden, die wir an dieser Stelle nicht erneut kommentieren wollen. Zu den gegenüber der Vorfassung des aktuell vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Änderungen möchten wir Folgendes ausführen:

Die von uns angeregte Streichung der ersten Erfahrungsstufe in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 und R 1 wird begrüßt. Entsprechendes gilt für die Erweiterung des Kataloges der auf die Besoldungseinstufung anrechenbaren Zeiten. Diese halten wir im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des Landes bei der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für unerlässlich. Sinnvoll erscheint uns auch, dass ruhegehaltsfähige Zeiten zukünftig unabhängig von der Vollendung des 17. Lebensjahres anerkannt werden können. Die Zuerkennung eines Anspruchs auf das Mindestruhegehalt auch für Beamtinnen und Beamte mit langen Freistellungsphasen wird ebenfalls begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wilfried Kellermann